

Zeitschrift:	Wohnen
Herausgeber:	Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band:	33 (1958)
Heft:	1
Artikel:	Soll beim Schweizerischen Verband für Wohnungswesen eine Vermittlungsstelle für kollektiven Einkauf geschaffen werden?
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-102964

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Soll beim Schweizerischen Verband für Wohnungswesen eine Vermittlungs- stelle für kollektiven Einkauf geschaffen werden?

Vergleicht man die Gebäudekosten verschiedener gleichzeitig erstellter Wohnbauten, so fällt sofort auf, daß die Kosten pro Quadratmeter Wohnfläche um so kleiner werden, je mehr Wohnungen das Projekt umfaßt. Die Erklärung dafür ist einfach: Können die Arbeiten in größeren Losen vergeben werden, so erhält man stärkere Angebote; Wiederholungen wirken sich beim Architektenhonorar aus; die Quotumsrabatte sind bei großen Bauausführungen größer. Die Konsequenz daraus wäre, daß für die Beschaffung billiger Wohnungen nur die Ausführung größerer Projekte mit wenigstens 80 bis 100 Wohnungen in Frage käme. Die wenigsten Bau- und Wohngenossenschaften sind aber in der Lage, so große Bauvorhaben auszuführen, es sei denn, die Gemeinde stelle ihnen das nötige Bauland zur Verfügung.

Namentlich beim Bau von Wohnungen ohne öffentliche Unterstützung, aber auch beim unterstützten Wohnungsbau in kleineren Gemeinden sind die Genossenschaften darauf angewiesen, kleinere Projekte auszuführen, weil ihnen keine großen finanziellen Mittel und keine größeren Baulandparzellen zur Verfügung stehen. Sie müssen darum mit verhältnismäßig hohen Anlagekosten und entsprechenden Mietzinsen rechnen, und es besteht überhaupt die Gefahr, daß sich nur noch große Bauunternehmen mit dem sozialen Wohnungsbau befassen können.

Die Bau- und Wohngenossenschaften müssen sich darum ernsthaft mit dem Problem beschäftigen, wie durch größere Zusammenarbeit gewisse Verbilligungen erreicht werden können. Als ein Mittel dazu erscheint der kollektive Einkauf von Apparaten und Einrichtungen zur Erzielung größerer Quotumsrabatte. Allerdings fällt dabei außer Frage die Schaffung einer Einkaufsgenossenschaft mit Lager. Die Lagerhaltung ist viel zu kostspielig. Der Erfolg wäre weitgehend von der Leitung abhängig. Namhafte finanzielle Mittel wären nötig.

Es gibt jedoch eine Reihe von Beispielen guter Einkaufsorganisationen ohne Lager und großen Apparat, die nach dem Prinzip der Ausnutzung der Quotumsrabatte arbeiten.

Der Zentralvorstand des SVW beauftragte deshalb eine kleine Kommission, zu untersuchen, welche Möglichkeiten für den kollektiven Einkauf bestehen. Die Kommission setzte sich zunächst mit dem Verband Schweizerischer Konsumvereine in Verbindung. In einer Sitzung mit Vertretern dieses Verbandes konnte festgestellt werden, daß eine Reihe von Artikeln über den VSK bezogen werden können. Die Verbilligung, die dadurch erreicht wird, ist wesentlich, hängt aber davon ab, in welchem Maße sich die Bau- und Wohngenossenschaften dem kollektiven Einkauf anschließen. Den Sekretärinnen konnten bereits eine erste Prospektmappe zugestellt werden.

Wegen anderer Apparate und Einrichtungen müßte zuerst mit den entsprechenden Lieferantenverbänden Fühlung genommen werden. Dabei müßte abgeklärt werden, wie weit diese Verbände bereit sind, uns entgegenzukommen und wie

der kollektive Einkauf zu organisieren wäre. Das ist der Grund, warum die Kommission vorläufig kein bestimmtes System vorschlagen kann.

In seiner Sitzung vom 23. November 1957 stimmte der Zentralvorstand grundsätzlich der Schaffung einer Vermittlungsstelle für kollektiven Einkauf beim Verbandssekretariat zu, und er beauftragte die Kommission, ihre Arbeit fortzusetzen.

Vorerst ist es aber nötig, zu erfahren, wie sich die Bau- und Wohngenossenschaften zu der Frage stellen. Sie sollen in ihren Vorständen darüber diskutieren, ob sie sich am kollektiven Einkauf – für Neubauten und für Erneuerungen – beteiligen wollen und unter welchen Voraussetzungen. Eine Orientierung der Genossenschaften durch die Sekretärinnen wäre sehr zu wünschen. Die Mitglieder der Kommission stellen sich gerne dazu zur Verfügung. Selbstverständlich sind wir auch für Anregungen jeder Art dankbar. Gts.

Die Erschließung der Vororte

(Thesen des Eidgenössischen Verbandes Pro Familia nach einem Referat von Herrn Hans Marti, Architekt BSA/SIA, Redaktor der «Schweizerischen Bauzeitung»)

1. Der landwirtschaftlich genutzte Boden, der zu Bauland umgewandelt werden soll, muß vorerst umgelegt werden. Langgezogene Landwirtschaftsparzellen müssen dabei in möglichst annähernd quadratische Bauparzellen übergeführt werden können. Wohlarrondiertes und mit wenig Straßen durchzogenes Bauland erlaubt billigeres und rationelles Bauen.
2. Die hierzu notwendigen Gesetze, Verordnungen und Vorschriften müssen zeitgemäß abgeändert werden.
3. Straßenführungs- und Straßenbauplanung bilden das Skelett jedes Überbauungsplanes.
4. Deshalb ergibt sich die Notwendigkeit weitsichtiger und wohlüberlegter Quartierplanung. Sie ist aus baulichen wie aus siedlungstechnischen Überlegungen unerlässlich.
5. Die Beschaffung und die Abgabe von gemeindeeigentlichem Baugrund für den sozialen Wohnungsbau kann durch die Verwirklichung der vorstehenden Forderungen ermöglicht werden.
6. Familienfreundliche Quartierplanung muß auf Fußwegen erreichbare Kinderspielplätze abseits von den Fahrstraßen vorsehen.
7. Dem Kanton fällt die unabdingbare Pflicht zu, der Ortsplanung der Gemeinden mit finanziellen Mitteln beizustehen.
8. Großzügige Orts- und Quartierplanung verlangt, daß die bestehenden Gesetze und Verordnungen, welche die Geschoßzahl festlegen, den Erkenntnissen und Bedürfnissen unserer Zeit angepaßt werden. Es ist vor allem anzustreben, daß die gemischte Bauart weitgehend gefördert wird, in dem Sinne, daß Kombinationsmöglichkeiten die Planung und die Gestaltung erleichtern.
9. Die bisherige Gepflogenheit, Siedlungen für kinderreiche Familien, solche für Eigenheime, andere für Arbeiter oder Alleinstehende zu errichten, fördert die Aufsplittung unserer Bevölkerung. Sie muß abgelöst werden durch Siedlungen, die als Lebensgemeinschaften Glieder aller Bevölkerungskreise zu Lebensgemeinschaften zusammenschließen.
- Nur diese Siedlungsgemeinschaften wirken der weitern Aufsplittung unseres Volkes wirksam entgegen.
10. Die Verwirklichung dieser und der folgenden Forderungen verlangt eine weitgehende Koordination zwischen Bauherrschaften, Planung und Baubehörden.